

**Österreichischer
Gewerkschaftsbund**

Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Postfach 201
1000 Wien

E-Mail: I2@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2020-0.373.044

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.Tü/CI

Klappe (DW)
39202

Datum
10.06.2021

Novelle des Luftfahrtgesetzes;

Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) hat vorliegende Einladung zur Begutachtung am Mittwoch, den 2. Juni 2021, mit Frist 10. Juni 2021 übermittelt bekommen. Es handelt sich hierbei um eine einwöchige Stellungnahmefrist, in die ein Feiertag und ein Zwickeltag fällt. Die Hintergründe dazu sind nicht ersichtlich, dennoch ersucht der ÖGB um eine angemessene Vorgangsweise bei zukünftigen Begutachtungen.

Die extrem kurze Frist ist zudem außergewöhnlich bedenklich, weil als Ziel dieser Novellierung neben der Implementierung unionsrechtlicher Aspekte auch die Weiterentwicklung des nationalen Regelungsbereichs angegeben wird. Es handelt sich hierbei also keinesfalls um lediglich geringfügige Änderungen, wie beispielsweise die Korrektur von Redaktionsfehlern oder rein technische Anpassungen.

Vor diesem Hintergrund sieht sich der ÖGB nur zu einer ersten Einschätzung der Novelle ohne Anspruch auf eine abschließende Stellungnahme in der Lage.

Als Ziel dieser Novelle werden neben erforderlichen Anpassungen an das Unionsrecht auch die Weiterentwicklung des nationalen Regelungsbereichs aufgrund von Erfahrungen in der Vollziehungspraxis sowie der Judikatur der Verwaltungs- und Höchstgerichte angegeben, wobei auch Unklarheiten ausgeräumt, Redaktionsversehen behoben und Verwaltungsvereinfachungen durchgeführt werden.

Vorläufig nimmt der ÖGB wie folgt Stellung:

- Die Verordnungsbefugnis gemäß § 131 Abs 2 i 14 ist einzuschränken. Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Aufgabe und ist daher keinesfalls an private Unternehmen zu delegieren.
- Die Novellierung des § 134a Abs 2 sollte genützt werden, um eine Erleichterung der Zutrittsbestimmungen von Behörden, wie Arbeitsinspektorat, Finanzpolizei etc. zu verankern.

- Die Akteneinsicht von privaten Unternehmen, wie Flughäfen bzw. Luftfahrtunternehmen in die Sicherheitsüberprüfung ist zu beschränken. Das Einsichtsrecht soll sich daher lediglich auf das Ergebnis der Sicherheitsprüfung beschränken.

Zu § 35 Verweigerung eines Tauglichkeitszeugnisses, eingeschränkte Tauglichkeit“

Durch die Novelle soll eine Frist von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß Abs 1 über die festgestellte Untauglichkeit eingeführt werden, binnen derer sich der/die Antragsteller/in an die zuständige Behörde wenden kann. In der bestehenden Fassung ist keine Frist genannt. Die Festsetzung einer Frist ist zwar nachvollziehbar, die Dauer der Frist mit vier Wochen zu beschränken, ist jedoch hinsichtlich der Umstände für eine eventuelle Ablehnung, wie beispielsweise Krankheit jedenfalls zu kurz bemessen. Eine Frist von mindestens drei Monaten würde dem Bedürfnis der Behörden Rechnung tragen und gleichzeitig ausreichend Zeit für die Stellung eines Antrags gewährleisten. Aussicht des ÖGB soll daher diese Frist auf drei Monate zu verlängert werden.

Zu § 131 Abs 2 i 14 „Betriebsvorschriften“

Die durch die Verordnung des zuständigen Bundesministers geregelten Betriebsvorschriften sollen künftig auch Maßnahmen zur Vermeidung rechtswidriger Eingriffe oder von durch den Einfluss psychoaktiver Substanzen oder von Alkohol bedingter Gefährdungen regeln. Der ÖGB sieht dies als öffentliche Aufgabe und spricht sich ausdrücklich gegen eine Delegation dieser Befugnis an Unternehmen aus. Jedenfalls müssen hiervon die Mitbestimmungsrechte des Arbeitsverfassungsgesetzes unberührt bleiben. Die Verordnungsbefugnis ist dementsprechend einzuschränken.

Zu § 134a Abs 2 „Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Luftfahrt“

Die Novellierung dieser Bestimmung soll die Chance nutzen, eine Erleichterung der Zutrittsbestimmungen von Behörden, wie Arbeitsinspektorat, Finanzpolizei etc festzulegen. Beispielsweise durch gegenseitige Anerkennung von Prüfverfahren etc. Die Praxis zeigt, dass unnötige Erfordernisse dringend notwendige Kontrollen insbesondere im Zusammenhang mit sozial- und arbeitsrechtlichen Belangen erschweren. Diese Erleichterungen sollten ohne Verlust an Sicherheit gewährt werden.

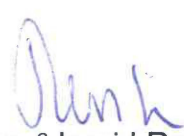
Zu § 134a Abs 7 „Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Luftfahrt“

Die Akteneinsicht von privaten Unternehmen, wie Flughäfen bzw. Luftfahrtunternehmen in die Sicherheitsüberprüfung ist zu beschränken. Das Einsichtsrecht darf sich daher lediglich auf das Ergebnis der Sicherheitsprüfung beschränken.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Katzian
Präsident




Mag.ª Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin

2 / 2